



GZ: 131-9/492-2022/Hau

Betreff: UT Puchleitner Immobilien GmbH,  
Hauptplatz 26 /II/12, 8330 Feldbach;  
Errichtung eines Liftschachtes  
auf dem Grundstück Nr. .36/1 der KG 62111 Feldbach  
in 8330 Feldbach, Hauptplatz 26;  
Bauakt-Nr. 20220411 - Bauverhandlung

Feldbach, am 22.11.2022

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Firma UT Puchleitner Immobilien GmbH, Hauptplatz 26/12, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 10.11.2022 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **die Errichtung eines Liftschachtes auf dem Grundstück Nr. .36/1 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Hauptplatz 26**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Mittwoch, 07.12.2022, um 13 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Hauptplatz 26) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

**Herr Alois Hutter**

Bautechnische Sachverständige:

**Herr Arch. Dipl.-Ing. Math Heimo**

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-240

Fax: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass bei Einsichtnahmen in die Verfahrensunterlagen sowie bei der Teilnahme an der Bauverhandlung die Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus (COVID-19) einzuhalten sind!

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.

